

Merkblatt zur Beitragsberechnung von Selbstständigen (2019)

Die Höhe der Beiträge für Selbstständige ist einkommensabhängig. Ihre beitragspflichtigen Einnahmen setzen sich aus dem Arbeitseinkommen und eventuell vorhandener weiterer Einnahmen (z.B. Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) zusammen.

Wir haben Ihnen die wichtigsten Fakten für die Beitragsbemessung zusammengefasst:

Seit dem 01.01.2018 werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur noch vorläufig – anhand des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides – berechnet. Sobald die tatsächlichen Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres über den Einkommensteuerbescheid festgestellt wurden, erfolgt rückwirkend die endgültige Beitragsberechnung. Die erhobenen Beiträge entsprechen also immer der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge sind nachzuerheben.

Änderungen ab 01.01.2019:

Die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige reduziert sich auf 1.038,33 EUR. Ihre Beiträge werden damit ggf. noch mehr an Ihre persönlichen Verhältnisse angepasst. Die bisherigen Sonderregelungen für Selbstständige mit einer Beitragsentlastung bzw. mit einem Gründungszuschuss sind hinfällig. Diese Personengruppen profitieren ebenfalls von der Herabsetzung der Mindestbemessungsgrundlage. Eine separate Antragstellung entfällt in Zukunft (siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Punkt 8).

WICHTIG!

Nach wie vor werden Ihre Einkommensverhältnisse regelmäßig durch die BKK VerbundPlus überprüft. Es ist deshalb wichtig, die Anfragen zeitnah zu beantworten, um Nachteile zu vermeiden. Ansonsten ist die Krankenkasse in der Regel gesetzlich dazu verpflichtet die Beiträge in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze festzulegen. (Höchstbeitrag)

Ein Beispiel:

Ein Selbstständiger ist bereits seit Jahren Mitglied der BKK VerbundPlus. Bis 31.12.2017 werden die Beiträge endgültig auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2016 mit einem Arbeitseinkommen in Höhe von 3.500,00 EUR monatlich erhoben. Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Beitragsberechnung vorläufig anhand des Einkommensteuerbescheides 2016 in Höhe von 3.500,00 EUR

1. Wie erfolgt die Beitragsberechnung bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2017?

Der Einkommensteuerbescheid 2017 vom 20.07.2018 wird am 25.07.2018 bei der BKK VerbundPlus eingereicht. Das monatliche Einkommen liegt laut Einkommensteuerbescheid 2017 bei 3.700,00 EUR. Die Beitragsberechnung erfolgt ab 01.08.2018 weiterhin vorläufig anhand des Einkommensteuerbescheides 2017.

2. Wann werden die Beiträge ab 01.01.2018 endgültig berechnet?

Die endgültige Beitragsberechnung wird durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2018 vorgenommen. Der Einkommensteuerbescheid 2018 wird am 28.06.2019 ausgestellt und weist ein tatsächliches monatliches Einkommen in Höhe von 3.000,00 EUR aus.

Das bedeutet die Beitragsberechnung für den Zeitraum **vom 01.01.2018 bis 31.12.2018** kann nun endgültig anhand des Einkommensteuerbescheides 2018 vorgenommen werden. Die zu viel gezahlten Beiträge werden erstattet.

3. Hat der Einkommensteuerbescheid 2018 weitere Auswirkungen in der Beitragsberechnung?

Ja! Die vorläufige Beitragsberechnung ab Juli 2019 wird anhand der Einkommensverhältnisse aus dem Einkommensteuerbescheid 2018 (3.000,00 EUR) festgesetzt.

4. Wann muss der Einkommensteuerbescheid zur endgültigen Festsetzung der Beiträge vorliegen?

Für das Einreichen des für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheides haben Selbstständige bis zu drei Jahre Zeit. Die drei Jahre gelten ab Beginn des Folgejahres für das der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt ausgestellt wird.

(Beispiel: Die Beiträge für das Kalenderjahr 2018 sollen endgültig berechnet werden. Der Einkommensteuerbescheid 2018 muss bis spätestens 31.12.2021 vorliegen).



5. Was passiert, wenn der entsprechende Einkommensteuerbescheid zur endgültigen Festsetzung nicht oder zu spät eingereicht wird?

Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb dieses Zeitraumes eingereicht, werden die Beiträge – ebenfalls endgültig - aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze berechnet.

TIPP:

Schicken Sie uns regelmäßig Ihren Einkommensteuerbescheid zu, sobald Ihnen dieser vorliegt.

6. Wie werden die Beiträge bei Selbstständigen mit Einkünften über der Beitragsbemessungsgrenze festgelegt?

Das neue Verfahren der vorläufigen Berechnung gilt hier nicht. Die Beiträge werden auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze endgültig festgelegt.

Aber:

Werden wider Erwarten niedrigere Einkünfte erzielt, kann bei uns eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragt werden.

7. Wie wirkt sich ein Gründungszuschuss durch die Agentur für Arbeit aus?

Dieser Zuschuss steht Ihnen in jedem Fall zur Verfügung, ist also bei der Beitragsberechnung immer (evtl. zusätzlich zu einem erzielten Gewinn) zu berücksichtigen. Die sog. „Pauschale zur sozialen Sicherung“ von 300 EUR wird nicht für die Einkommensermittlung herangezogen.

Achtung:

Der Gründungszuschuss ist generell dem Steuerbescheid nicht zu entnehmen.

Ein Beispiel:

Gründungszuschuss mtl. 2.500 EUR (einschl. 300 EUR Pauschale); Gewinn aus selbständiger Tätigkeit wird auf 0 EUR geschätzt. Es erfolgt eine vorläufige Einstufung nach einem Einkommen von 2.200 EUR mtl. Ergibt der Steuerbescheid einen Gewinn von 1.000 EUR mtl., werden die Beiträge ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit aus 3.200 EUR mtl. berechnet.

8. Was versteht man unter den Begriffen „Mindesteinstufung“ und „Höchsteinstufung“?

Für alle freiwillig versicherten Selbstständigen gilt für die Beitragsberechnung ein Mindesteinkommen von 1.038,33 EUR, auch wenn der Steuerbescheid einen geringeren Gewinn oder sogar Minuseinkünfte ausweist.

Natürlich wird ein Mitglied der BKK VerbundPlus nicht uneingeschränkt belastet. Deshalb werden Beiträge höchstens aus der sog. Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Der Wert für 2019: monatlich 4.537,50 EUR.

9. Meine aktuelle Einkommenssituation entspricht nicht mehr dem vorliegenden Steuerbescheid. Kann der Beitrag abgesenkt werden?

Eventuell! Wir prüfen gerne, ob die Voraussetzungen einer „unverhältnismäßigen Belastung“ bei Ihnen erfüllt sind. Voraussetzung ist ein Rückgang des Arbeitseinkommens von mehr als 25 % im Vergleich zum letzten Einkommensteuerbescheid. Zur Überprüfung benötigen wir einen formlosen Antrag, zusammen mit einem neuen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, der die geänderte Einkommenssituation bestätigt. Ggf. können dann die Beiträge für die Zukunft vorläufig (bis zur Vorlage des aktuellen Steuerbescheides) abgesenkt werden.

10. Welcher Selbstständige hat einen Anspruch auf Krankengeld?

Einen Anspruch auf Krankengeld haben hauptberuflich Selbstständige nach entsprechender Wahl gegenüber der BKK VerbundPlus. Wer unter die Personengruppe der hauptberuflich Selbstständigen bzw. der nebenberuflich Selbstständigen fällt, unterliegt strengen und individuellen Prüfkriterien. Ausschlaggebend sind u.a. Arbeitszeit und Einkommen. Sollten Sie hierzu nähere Informationen wünschen, rufen Sie uns an.

WICHTIG!

Auch für Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelten seit 01.01.2018 die gleichen Regelungen wie für das Arbeitseinkommen von Selbstständigen!

Haben Sie Fragen, die hier nicht beantwortet wurden? Bitte sprechen Sie uns an. Gerne sind wir für Sie da!

**Ihre BKK VerbundPlus
Team Versicherung und Beiträge**